

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.183.606

Wien, 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10151/J vom 8. März 2022 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Art. 60 der VO 987/2009, dem grundsätzlich gefolgt wird, zur Durchführung der VO 883/2004 regelt das Verfahren bei der Anwendung von Art. 67 und Art. 68 der Grundverordnung.

In diesem Zusammenhang bestimmt Art. 60 Abs. 1 u.a. Folgendes: Nimmt eine anspruchsberechtigte Person dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil behandelten Person oder von der Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird.

Zu 3. bis 6.:

Für die Beantragung des Familienbonus Plus stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. So kann eine Person entweder den vollen Familienbonus Plus (100 %) für das jeweilige Kind beantragen oder der Betrag wird zwischen den Eltern im Verhältnis 50 % zu 50 % aufgeteilt. Im Rahmen einer Übergangsfrist ist für die Jahre 2019 bis 2021 zudem für getrenntlebende Eltern eine ergänzende Aufteilungsmöglichkeit (90 % zu 10 %) vorgesehen. Des Weiteren besteht zusätzlich zur prozentuellen Aufteilung auch die Möglichkeit den Familienbonus Plus für eine bestimmte Anzahl von Monaten zu beantragen und es zeigt sich, dass manche Kinder eine gewisse Anzahl an Monaten im Jahr im Ausland wohnhaft sind, und einige Monate in Österreich.

Aus den vorab angeführten Gründen kann die Ermittlung der Anzahl jener Personen, für welche die angefragten Sachverhalte zutreffend sind aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgenommen werden, da hierfür sämtliche Fälle mit Familienbonus Plus einer neuerlichen Durchrechnung mit spezieller Prüflöge zu unterziehen wären und dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Zu 7. und 8.:

Ja, unter der Voraussetzung, dass die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Familienbonus Plus (wie z.B. die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich) erfüllt sind, wird in Rz 769b der Lohnsteuerrichtlinien 2002 diesbezüglich ausgeführt: *„Sind die Voraussetzungen für eine Differenzzahlung (Kind wohnt im EU- oder EWR-Ausland oder in der Schweiz und im Inland wird eine Beschäftigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausgeübt) im Sinne des § 4 FLAG 1967 dem Grunde nach erfüllt, steht der Familienbonus Plus gemäß § 33 Abs. 3a Z 2 EStG 1988 auch dann zu, wenn die Familienleistungen im Ausland höher sind und die Differenzzahlung betragsmäßig Null beträgt.“* Ob die Voraussetzungen für eine Differenzzahlung dem Grunde nach vorliegen, kann in der Praxis üblicherweise nur bei Vorliegen eines Antrags auf die Familienbeihilfe beurteilt werden.

Zu 9.:

Voraussetzung für den Familienbonus Plus ist die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich. Dann steht der Familienbonus Plus für ein Kind zu, für das Familienbeihilfe nach dem FLAG 1967 gewährt wird. Der Familienbonus Plus steht – bei Vorliegen der

übrigen Voraussetzungen – auch im Falle einer Option zur unbeschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 4 EStG 1988 zu (siehe Lohnsteuerrichtlinien 2002 Rz 9 und Rz 14).

Eltern, die in Österreich weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, noch in Österreich Einkünfte erzielen und die genannte Option ausüben, haben demnach mangels unbeschränkter Steuerpflicht keinen Anspruch auf den Familienbonus Plus.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

